

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.2 vom 13. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.2 du 13 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.2 del 13 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.2Die Beschwerde gegen mündlich oder schriftlich eröffnete Entscheide und Verfügungen ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO). Diese gesetzliche Regelung war der Beschwerdeführerin bekannt, ergibt sie sich doch aus der Information für fremdsprachige Personen, welche der Beschwerdeführerin mit dem Strafbefehl vom 11. Juli 2018 von der Staatsanwaltschaft zugestellt worden war.

Die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2018, mit der diese nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eintrat, wurde der Beschwerdeführerin gemäss der Sendungsverfolgung der Post am 20. Dezember 2018 zugestellt. Damit endete die zehntägige Beschwerdefrist ■ da der 30. Dezember 2018 ein Sonntag war ■ am Montag, 31. Dezember 2018. Das Beschwerdeschreiben ging jedoch erst am 4. Januar 2019 und damit vier Tage nach Fristablauf bei der Schweizerischen Postgrenzstelle ein. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

Damit bleibt es dabei, dass der Strafbefehl vom 11. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen ist und die Beschwerdeführerin die ihr dort auferlegte Busse und die Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerde grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber ist jedoch auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.